

Nr. 711g

Verordnung zum Schutze des Tutensees und seiner Umgebung in der Gemeinde Menznau

vom 23. November 1970* (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 99 EG zum ZGB¹ und auf § 5 Abs. 1 lit. a und auf § 9 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965²,

beschliesst:

I. Geschütztes Gebiet

§ 1 *Zweck*

Der Tutensee und seine Umgebung werden zur Sicherung der Landschaft vor Verunstaltung sowie zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt unter Schutz gestellt.

§ 2 *Schutzgebiet*

¹Das Schutzgebiet wird eingeteilt in:

- a. eine Wasserzone, welche das Seegrundstück Nr. 794 und die Torfstichweiher umfasst;
- b. eine Naturschutzzone, welche deren Uferpartien und das Riedgebiet umfasst;
- c. eine Landschaftsschutzzone, die das übrige Gebiet umfasst.

²Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2000 eingezeichnet, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

³Der Plan liegt auf der Gemeindekanzlei von Menznau sowie auf dem Amt für Natur- und Heimatschutz zur Einsicht auf.

* V XVII 953

¹ SRL Nr. 200

² SRL Nr. 710

§ 3 *Anzeigepflicht*

Bauvorhaben ausserhalb des Schutzgebietes, die im Sichtbereich des Tutensees liegen, hat der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

II. Zonenvorschriften

§ 4 *Wasser- und Naturschutzzone* *a. Pflanzen- und Tierschutz*

¹ In der Wasser- und Naturschutzzone sind das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen jeder Art, die Störung der Tiere und Vernichtung der Vogelbrut, insbesondere durch Feuermachen, untersagt.

² Die Ufervegetation (wie Schilf- und Binsenbestände usw.) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

§ 5 *b. Schutz der Rieder*

¹ Jede Veränderung oder Schmälerung der Wasser-, Schilf- und Riedflächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Entwässerung sowie die Düngung sind untersagt.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement³ kann Verbesserungen von bereits bestehendem Kulturland in der Naturschutzzone bewilligen, sofern der Wasserhaushalt der angrenzenden Rieder nicht verändert wird.

§ 6 *c. Verbot von baulichen Anlagen*

¹ In der Wasser- und Naturschutzzone dürfen keine Hoch- und Tiefbauten, keine Masten, Freileitungen, feste Einfriedungen und Reklamevorrichtungen errichtet werden.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann eine Bootshütte zu Fischereizwecken bewilligen, sofern sie sich gut ins Ufer- und Landschaftsbild einfügt.

§ 7 *Landschaftsschutzzone*

¹ In der Landschaftsschutzzone dürfen nur bauliche Anlagen für die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung erstellt werden. Sie sind so anzulegen, dass sie das Landschaftsbild nicht verunstalten.

² Hochbauten haben gegenüber der Grenze der Naturschutzzone und gegenüber Bachufern einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

³ Departementsbezeichnung in den §§ 5–7, 12, 14 und 15 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

³ Alle baulichen Anlagen in der Landschaftsschutzzone bedürfen einer Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8 *Untersagte Massnahmen*

Im Schutzgebiet sind verboten:

1. das Ablagern von Materialien jeder Art wie Schutt, Kehricht, Motorfahrzeuge und dergleichen;
2. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen.

§ 9 *Nutzung; Bäume und Gebüschgruppen*

¹ Die landwirtschaftliche Nutzung, die Torfausbeutung sowie die Ausübung der Jagd und der Fischerei bleiben gewährleistet.

² Das Schlagen und Entfernen von Bäumen und Gebüschgruppen – ausgenommen Obstbäume – bedürfen der Bewilligung der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 10 *Bedingungen und Auflagen*

Die auf Grund dieser Verordnung erteilten Bewilligungen können mit Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Schutzzweckes verknüpft werden.

§ 11 *Ausnahmen*

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung dieser Verordnung nicht zumutbar ist, kann der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates und der Natur- und Heimatschutzkommission Ausnahmen bewilligen, soweit der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

IV. Aufsicht und Verfahren

§ 12 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird dem Luzerner Naturschutzbund übertragen.

² Die Aufsicht und insbesondere allfällig notwendige Massnahmen zur Erhaltung des bisherigen Zustandes des Schutzgebietes sind in enger Fühlungnahme mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten durchzuführen.

³ Über allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten und dem Luzerner Naturschutzbund entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

§ 13 *Verfahren*

¹ Alle Gesuche um Bewilligungen, welche auf Grund dieser Verordnung erforderlich sind, sind dem Gemeinderat zur Begutachtung und Weiterleitung an die Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz einzureichen.

² Gesuchen für Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind ein Situationsplan und ein kurzer Beschrieb beizulegen.

§ 14 *Baubewilligung*

¹ Mit dem Bau von bewilligungspflichtigen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung nach dieser Verordnung sowie die allenfalls nach dem Baugesetz erforderliche Baubewilligung vorliegen.

² Der Gemeinderat darf die Baubewilligung erst erteilen, wenn die nach der Verordnung erforderliche Bewilligung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes vorliegt.

§ 15 *Rechtsmittel*

¹ Verfügungen der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz können innert 20 Tagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement weitergezogen werden.

² Gegen Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartementes kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Rekurs⁴ erhoben werden.

§ 16 *Gebühren*

Im Bewilligungs- und Rekursverfahren⁵ sind die allgemeinen Vorschriften über den Gebührenbezug anwendbar. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann auf eine Berechnung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) ist der Ausdruck «Rekurs» überholt; neue Bezeichnung: «Verwaltungsbeschwerde».

⁵ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) ist der Ausdruck «Rekursverfahren» überholt; neue Bezeichnung: «Beschwerdeverfahren».

V. Folgen der Widerhandlung und Schlussbestimmung

§ 17 *Strafbestimmungen*

Für die Folgen der Widerhandlungen gelten die §§ 24 und 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 6. Mai 1965⁶.

§ 18 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. November 1970

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurzmeyer
Der Staatsschreiber-Stellvertreter: Schwegler

⁶ SRL Nr. 710